

Anlage 4 – Preisliste Land Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

zum Rahmenvertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V zwischen dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten e.V.
und der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse über die Versorgung mit ergotherapeutischen Leistungen
in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg – Vorpommern vom 01.04.2015

Vergütungsvereinbarung

**zur Abrechnung ergotherapeutischer Leistungen
im Land Brandenburg und in Mecklenburg-Vorpommern**

(gültig ab 01.10.2018)

zwischen

dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten e.V.

(nachstehend DVE genannt)

- einerseits –

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

(nachstehend AOK genannt)

- andererseits -

Anlage 4 – Preisliste Land Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

zum Rahmenvertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V zwischen dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten e.V. und der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse über die Versorgung mit ergotherapeutischen Leistungen in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg – Vorpommern vom 01.04.2015

§ 1

Gegenstand/Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung regelt nach § 125 SGB V die Vergütung von ergotherapeutischen Leistungen für Versicherte der AOK.
2. Sie gilt für zugelassene Mitglieder des vertragsschließenden Berufsverbandes und Nichtmitglieder im Land Brandenburg sowie in Mecklenburg-Vorpommern, die den Rahmenvertrag nach § 125 Abs.2 SGB V in der jeweils gültigen Fassung schriftlich anerkannt haben.
3. Diese Vergütungsvereinbarung gilt vorbehaltlich der Nichtbeanstandung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 71 Abs. 4 SGB V.

§ 2

Vergütung und Abrechnung der Leistungen

1. Die Vergütung der Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung richtet sich nach den vereinbarten Preisen gemäß dieser Anlage. Diese Preise gelten als Höchstpreise im Sinne des § 125 SGB V. Sie gelten für Leistungen, die ab dem 01.10.2018 verordnet werden.
2. Für die Abrechnung der Leistungen gelten die Festlegungen des jeweils gültigen Vertrages nach § 125 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit ergotherapeutischen Leistungen.
3. Die Verordnungen sind nach den Richtlinien des § 302 SGB V in der jeweils gültigen Fassung aufzubereiten und abzurechnen.

§ 3

In-Kraft-Treten, Laufzeit

1. Die Vergütungsvereinbarung tritt am 01.10.2018 in Kraft.
2. Die Vergütungsvereinbarung kann durch jeden Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats, frühestens jedoch zum 31.08.2019 gekündigt werden. Bei einer Kündigung gelten die Preise bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung weiter.

Anlage 4 – Preisliste Land Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

zum Rahmenvertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V zwischen dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten e.V.
und der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse über die Versorgung mit ergotherapeutischen Leistungen
in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg – Vorpommern vom 01.04.2015

Karlsbad, Potsdam, den

Deutscher Verband der
Ergotherapeuten e.V.

AOK Nordost – Die Gesundheitskasse

Anlage 4 – Preisliste Land Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

zum Rahmenvertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V zwischen dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten e.V. und der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse über die Versorgung mit ergotherapeutischen Leistungen in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg – Vorpommern vom 01.04.2015

Ergotherapeutische Behandlung bei motorisch-funktionellen Störungen

Pos.-Nr.	Leistung	Preis in € 01.10.2018- 31.12.2018	Preis in € 01.01.2019- 31.03.2019	Preis in € 01.04.2019- 31.08.2019
	<i>Dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Störungen der motorischen Funktionen und der daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen.</i>			
54102	Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: 30 – 45 Minuten	30,60	32,72	33,87
54107	Einzelbehandlung (bis zu 3 Einheiten an einem Tag) bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs Diese Behandlungsposition kann im Einzelfall als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld erbracht werden. Dabei können einmal pro Regelfall bis zu 3 Einheiten zusammenhängend als Beratung erbracht und somit als Teil der verordneten Behandlungsserie abgerechnet werden. In diesem Fall kommt ergänzend die Ziffer 59932 zur Abrechnung. Dies gilt nicht, wenn die ergotherapeutische Einzelbehandlung als Hausbesuch verordnet wurde.	30,60 je Einheit	32,72 je Einheit	33,87 je Einheit
54205	Abrechnung bei verordneter Pos.-Nr. 54102 und Parallelbehandlung von 2 Patienten	24,48 je Patient	26,18 je Patient	27,10 je Patient
54209	Gruppenbehandlung Voraussetzung für die Gruppenbehandlung (3 – 6 Patienten) ist, dass der Patient keine ständige direkte therapeutische Intervention benötigt. Regelbehandlungszeit: 30 – 45 Minuten	11,69 je Patient	12,50 je Patient	12,90 je Patient

Anlage 4 – Preisliste Land Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

zum Rahmenvertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V zwischen dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten e.V. und der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse über die Versorgung mit ergotherapeutischen Leistungen in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg – Vorpommern vom 01.04.2015

Ergotherapeutische Behandlung bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen

Pos.-Nr.	Leistung	Preis in € 01.10.2018- 31.12.2018	Preis in € 01.01.2019- 31.03.2019	Preis in € 01.04.2019- 31.08.2019
	<i>Dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Störungen der sensomotorischen und perzeptiven Funktionen und der daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen. Sie ist ein komplexes Behandlungsverfahren mit häufig mehreren Therapiezielen.</i>			
54103	Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: 45 – 60 Minuten	40,27	43,00	45,10
54108	Einzelbehandlung (bis zu 3 Einheiten an einem Tag) bei Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs Diese Behandlungsposition kann im Einzelfall als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld erbracht werden. Dabei können einmal pro Regelfall bis zu 3 Einheiten zusammenhängend als Beratung erbracht und somit als Teil der verordneten Behandlungsserie abgerechnet werden. In diesem Fall kommt ergänzend die Ziffer 59932 zur Abrechnung. Dies gilt nicht, wenn die ergotherapeutische Einzelbehandlung als Hausbesuch verordnet wurde.	40,27 je Einheit	43,00 je Einheit	45,10 je Einheit
54206	Abrechnung bei verordneter Pos.-Nr. 54103 und Parallelbehandlung von 2 Patienten	32,22 je Patient	34,40 je Patient	36,08 je Patient
54210	Gruppenbehandlung Voraussetzung für die Gruppenbehandlung (3 – 6 Patienten) ist die Feststellung von sozialen, kognitiven und motorischen Grundvoraussetzungen für die Gruppenfähigkeit. Zum Einsatz kommt die Gruppenbehandlung insbesondere dann, wenn auch sozioemotionale Störungen vorliegen, die eine Gruppenbehandlung medizinisch notwendig machen. Regelbehandlungszeit: 45 – 60 Minuten	15,09 je Patient	16,14 je Patient	16,60 je Patient

Anlage 4 – Preisliste Land Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

zum Rahmenvertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V zwischen dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten e.V. und der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse über die Versorgung mit ergotherapeutischen Leistungen in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg – Vorpommern vom 01.04.2015

Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining/ Neuropsychologisch orientierte Behandlung

Pos. Nr.	Leistung	Preis in € 01.10.2018- 31.12.2018	Preis in € 01.01.2019- 31.03.2019	Preis in € 01.04.2019- 31.08.2019
	<i>Dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Störungen der neuropsychologischen Hirnfunktionen, insbesondere der kognitiven Störungen und der daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen.</i>			
54104	Einzelbehandlung zeichnet sich dadurch aus, dass jedes Leistungsdefizit so spezifisch wie möglich trainiert wird, d. h. ohne andere und/oder komplexe Hirnleistungen zu beanspruchen. Regelbehandlungszeit: 30 – 45 Minuten	30,60	32,72	33,87
54207	Abrechnung bei verordneter Pos.-Nr. 54104 und Parallelbehandlung von 2 Patienten	24,48 je Patient	26,18 je Patient	27,10 je Patient
54211	Gruppenbehandlung kommt für Patientengruppen (3 – 6 Patienten) zum Einsatz, bei welchen komplexe, kognitive Störungen befundet werden und welche gerade unter gruppenspezifischen Aspekten besonders therapiert werden müssen. Regelbehandlungszeit: 45 – 60 Minuten	15,09 je Patient	16,14 je Patient	16,60 je Patient

Anlage 4 – Preisliste Land Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

zum Rahmenvertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V zwischen dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten e.V. und der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse über die Versorgung mit ergotherapeutischen Leistungen in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg – Vorpommern vom 01.04.2015

Ergotherapeutische Behandlung bei psychisch-funktionellen Störungen

Pos. Nr.	Leistung	Preis in € 01.10.2018- 31.12.2018	Preis in € 01.01.2019- 31.03.2019	Preis in € 01.04.2019- 31.08.2019
	<i>Dient der gezielten Therapie krankheitsbedingter Störungen der psychosozialen und sozioemotionalen Funktionen und den daraus resultierenden Fähigkeitsstörungen.</i>			
54105	Einzelbehandlung Regelbehandlungszeit: 60 – 75 Minuten	51,43	54,97	56,88
54110	Einzelbehandlung (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungserprobung abgegeben werden) Bei psychisch-funktionellen Behandlungen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem verordnenden Arzt bei Störungen der Ausdauer und der Grundarbeitsfähigkeiten zwei zusammenhängende Therapieeinheiten an einem Tag als Belastungserprobung durchgeführt werden. Diese erhöhte Frequenz kann nur erbracht werden, wenn sie verordnet wurde.	51,43 je Einheit	54,97 je Einheit	56,88 je Einheit
54109	Einzelbehandlung (bis zu 2 Einheiten an einem Tag) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs Diese Behandlungsposition kann im Einzelfall als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld erbracht werden. Dabei können im Regelfall bis zu 2 Einheiten zusammenhängend als Beratung erbracht und somit als Teil der verordneten Behandlungsserie abgerechnet werden. In diesem Fall kommt ergänzend die Ziffer 59932 zur Abrechnung. Dies gilt nicht, wenn die ergotherapeutische Einzelbehandlung als Hausbesuch verordnet wurde.	51,43 je Einheit	54,97 je Einheit	56,88 je Einheit
54208	Abrechnung bei verordneter Pos.-Nr. 54105 und Parallelbehandlung von 2 Patienten	41,14 je Patient	43,98 je Patient	45,50 je Patient
54212	Gruppenbehandlung Voraussetzung für die Gruppenbehandlung (3 – 6 Patienten) ist die Feststellung der Grundvoraussetzungen für die Gruppenfähigkeit. Zum Einsatz kommt die Gruppenbehandlung insbesondere, wenn die individuelle Problematik des Patienten die Nutzung von gruppenspezifischen Prozessen und stützenden Funktionen der Gruppe erfordert. Regelbehandlungszeit: 90 – 120 Minuten	27,81 je Patient	29,75 je Patient	30,70 je Patient

Anlage 4 – Preisliste Land Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

zum Rahmenvertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V zwischen dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten e.V. und der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse über die Versorgung mit ergotherapeutischen Leistungen in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg – Vorpommern vom 01.04.2015

Pos. Nr.	Leistung	Preis in € 01.10.2018- 31.12.2018	Preis in € 01.01.2019- 31.03.2019	Preis in € 01.04.2019- 31.08.2019
54213	<p>Gruppenbehandlung (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als Belastungserprobung abgegeben werden)</p> <p>Bei psychisch-funktionellen Behandlungen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem verordnenden Arzt bei Störungen der Ausdauer und der Grundarbeitsfähigkeiten zwei zusammenhängende Therapieeinheiten an einem Tag als Belastungserprobung durchgeführt werden. Diese erhöhte Frequenz kann nur erbracht werden, wenn sie verordnet wurde.</p>	27,81 je Einheit und Patient	29,75 je Einheit und Patient	30,70 je Einheit und Patient

Pos. Nr.	Leistung	Preis in € 01.10.2018- 31.12.2018	Preis in € 01.01.2019- 31.03.2019	Preis in € 01.04.2019- 31.08.2019
54301	<p>Thermische Anwendungen (Wärme oder Kälte) ergänzen eine motorisch-funktionelle oder sensomotorisch/perzeptive Behandlung.</p>	4,67	5,00	5,10

Pos. Nr.	Leistung	Preis in € 01.10.2018 – 31.08.2019
	Ergotherapeutische temporäre Schiene ergänzt im Einzelfall die motorisch-funktionelle oder sensomotorisch/perzeptive ergotherapeutische Behandlung.	
54405	ohne Kostenvoranschlag bis	149,99
54406	nach Kostenvoranschlag ab	150,00

Pos. Nr.	Leistung	Preis in € 01.10.2018- 31.12.2018	Preis in € 01.01.2019- 31.03.2019	Preis in € 01.04.2019- 31.08.2019
54002	<p>Ergotherapeutische Funktionsanalyse ist nur bei Behandlungsbeginn im Rahmen der ersten Verordnung einmal zusätzlich ohne gesonderte ärztliche Verordnung abrechenbar.</p>	22,79	24,35	24,80

Anlage 4 – Preisliste Land Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

zum Rahmenvertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V zwischen dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten e.V. und der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse über die Versorgung mit ergotherapeutischen Leistungen in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg – Vorpommern vom 01.04.2015

Pos. Nr.	Leistung	Preis in € 01.10.2018- 31.12.2018	Preis in € 01.01.2019- 31.03.2019	Preis in € 01.04.2019- 31.08.2019
59932	Hausbesuchspauschale bei der Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld (nur einmal pro Regelfall abrechenbar)	13,00	13,45	14,07
59933	Hausbesuch inklusive Wegegeld (Einsatzpauschale), kann nur einmal pro Tag und Patient abgerechnet werden	13,00	13,45	14,07
59934	Hausbesuch in einer sozialen Einrichtung inklusive Wegegeld (Einsatzpauschale), kann nur einmal pro Tag und Patient abgerechnet werden Der Begriff „soziale Einrichtung“ bezeichnet Einrichtungen, die zur Pflege und Betreuung älterer, pflegebedürftiger oder behinderter Personen dienen. Dies sind insbesondere Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, jedoch keine Einrichtungen des „Betreuten Wohnens“	8,07	8,38	8,52

Verbindliche Erläuterungen:

- (I) Für die Abrechnung der Leistungen ist folgendes Tariffkennzeichen zu verwenden:
AOK Nordost für das Land Brandenburg 26 12 007
AOK Nordost für Mecklenburg-Vorpommern 26 15 007
- (II) Mit den vorstehenden Vergütungssätzen sind sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der verordneten Therapie abgegolten.
- (III) Sofern sich der Praxissitz des Leistungserbringers räumlich in unmittelbarer Nähe zum Ort der Leistungserbringung befindet (z.B. innerhalb einer Einrichtung des Betreuten Wohnens), sind die Leistungspositionen 59932, 59933, und 59934 generell nicht abrechnungsfähig.
- (IV) Protokollnotiz zur Umsetzung der Transparenzregelung (HHVG)
- Die Vergütungsvereinbarungen seit dem 01.08.2017 bilden Preisadjustierungen im Sinne des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes ab.
 - Die Vertragspartner, die diese Vereinbarung unterzeichnen, sind sich einig, dass die hiermit vereinbarten Preisadjustierungen dazu führen sollen, den Beruf der Heilmittelerbringung attraktiv zu halten, die Angestelltenquote zu erhöhen und weiteren Nachwuchs für die Praxen zu gewinnen.
 - Die Partner dieser Vereinbarung sind sich darüber einig, dass die deutlich vorgenommene Erhöhung der Vergütung auch für eine angemessene Anpassung der Arbeitsentgelte der therapeutisch tätigen Mitarbeiter verwendet werden soll. Nur so kann weiterhin eine gute flächendeckende Versorgung sichergestellt werden.

Anlage 4 – Preisliste Land Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern

zum Rahmenvertrag gemäß § 125 Abs. 2 SGB V zwischen dem Deutschen Verband der Ergotherapeuten e.V. und der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse über die Versorgung mit ergotherapeutischen Leistungen in den Ländern Brandenburg und Mecklenburg – Vorpommern vom 01.04.2015

- d. Wie und in welchem Umfang die nach Absatz b und c erklärte Absicht überprüft und ggf. die Einhaltung des Absatzes c anhand von Nachweisen über die tatsächlich gezahlten Arbeitsentgelte abgefragt und bewertet wird, vereinbaren die Vertragspartner unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung abschließend bis spätestens zum 31.03.2019. Gespräche dazu werden im 4. Quartal 2018 aufgenommen.